

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 4. Oktober 2017**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

**Datum:**

08.10.2019

**Geschäftszeichen:**

I 6-1.17.1-25/19

**Nummer:**

**Z-17.1-1136**

**Geltungsdauer**

**vom: 8. Oktober 2019**

**bis: 4. Oktober 2022**

**Antragsteller:**

**Redbloccsystems GmbH**

Eferdingerstraße 175

A - 4600 WELS

ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Vorgefertigtes Mauerwerk im Klebeverfahren  
- bezeichnet als "Redbloc Systemwand Typ T9"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 17.1-1136 vom 04. Oktober 2017

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-1136 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind

- vorwiegend geschosshohe und vorwiegend raumgroße vorgefertigte Mauertafeln – bezeichnet als "Redbloc Systemwand Typ T9" –,
- Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung, Lochbilder siehe Anlagen 3 bis 5 und
- Zweikomponenten-Polyurethan-Klebstoff (2K-PUR-Klebstoff).

(2) Die Mauertafeln werden aus den Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung und dem zweikomponenten-Polyurethan-Klebstoff hergestellt.

(3) Die Mauertafeln gemäß Anlage 1 weisen folgende Abmessungen auf:

- Länge [mm]: 1250 bis 6000
- Breite [mm]: 240, 300, 365 oder 490
- Wandhöhe [mm]: bis 3500.

Die Mindestlänge von 1250 mm darf bei Pfeilern und Passtücken unterschritten werden.

(4) Die Mauertafeln werden in den Druckfestigkeitsklassen  $\geq 4 \text{ N/mm}^2$  oder  $\geq 6 \text{ N/mm}^2$  mit der Rohdichteklasse 0,60 oder 0,65 hergestellt.

(5) Die Mauertafeln dürfen für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk aus diesen Mauertafeln.

(2) Das Mauerwerk "Redbloc Systemwand Typ T9" darf nur im Anwendungsbereich gemäß den in DIN EN 1996-3, Abschnitte 4.2.1.1 und 4.2.1.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA, NCI zu 4.2.1.1 und 4.2.1.2, bestimmten Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden für den Nachweis der Standsicherheit verwendet werden.

(3) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk, als erddruckbelastetes Mauerwerk und nichttragende Außenschale von zweischaligem Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 verwendet werden.

(4) Das Mauerwerk darf nur in Erdbebengebieten der Zone 0 und 1 nach DIN 4149 angewendet werden.

(5) Das Mauerwerk "Redbloc Systemwand Typ S8" sollte wegen der gegenüber herkömmlichem Mauerwerk hohen plastischen Initialverformung innerhalb eines Geschosses zusammen nur mit tragenden oder aussteifenden Wänden oder Pfeilern aus Redbloc Systemwänden mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Dabei müssen die Wände stumpf gestoßen werden.

Abschnitt 3.1, Satz (10) wird ergänzt:

Abweichend hiervon darf bei Ausfachungswänden von Fachwerk-, Skelett- und Schottensystemen auf einen statischen Nachweis verzichtet werden, wenn die Wände vierseitig gehalten sind und die Bedingungen nach Tabelle 8 erfüllt sind.

**Tabelle 8:** Größte zulässige Werte der Ausfachungsflächen  $A_{w0}$  in  $m^2$  für vierseitig gehaltene Wände

Wanddicke [mm]	Größte Werte der Ausfachungsflächen $A_{w0}$ in $m^2$ für den Bemessungswert der Windlast <sup>1)</sup> $w_{d0} = 1,0 \text{ kN/m}^2$							
	H / L <sup>2)</sup> (Verhältnis der Wandhöhe zur Wandlänge)							
	0,30	0,50	0,75	1,00	1,25	1,5	1,75	2,00
300	18,3	11,8	9,8	9,4	9,7	10,2	10,9	11,6
365	23,1	14,8	12,3	11,9	12,3	12,9	13,7	14,6
≥ 425	27,5	17,7	14,7	14,2	14,7	15,3	16,3	17,3

<sup>1)</sup> Bei abweichenden Windlasten ist der Tabellenwert durch den Bemessungswert der Windlast  $w_d$  zu teilen:  
Tabellenwert /  $w_d$  [kN/m<sup>2</sup>]  
<sup>2)</sup> Zwischenwerte dürfen geradlinig interpoliert werden.

Abschnitt 3.4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

### 3.4 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Die Verwendung von Wänden, Wandabschnitten und Pfeilern aus Mauerwerk nach diesem Bescheid, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung<sup>1</sup> "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" und "feuerbeständig" gestellt werden, ist für die nachfolgenden Angaben nachgewiesen.

(2) Die Eignung des Mauerwerks für Brandwände ist nicht nachgewiesen.

(3) Für die Klassifizierung gemäß Tabelle 9 sind hinsichtlich der Klassifizierung des Feuerwiderstandes die in DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu Anhang B (5), und DIN 4102-4<sup>2</sup>, Abschnitte 9.2 und 9.8 aufgeführten Festlegungen zu beachten.

(4) Die (-) -Werte gelten für Wände bzw. Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz entsprechend den Angaben in Tabelle 9.

(5) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall  $\alpha_{fi}$  gilt DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu 4.5(3), Gleichung (NA.3).

<sup>1</sup> Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil A, Abschnitt A 2.1.3 in Verbindung mit Anhang 4, Abschnitt 4.1 und Tabelle 4.2.3

<sup>2</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Tabelle 9: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-2

tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung)				
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke $t$ in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
		F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
	$\alpha_{fi} \leq 0,7$	(365) <sup>1</sup>	(365) <sup>1</sup>	(365) <sup>1</sup>
<sup>1</sup> Innenputz mindestens 15 mm Kalk-Gips-Putz B3 nach DIN EN 13279-1 <sup>3</sup> ; Außenputz mindestens 20 mm Kalk-Zement-Leichtputz CS II nach DIN EN 998-1 <sup>4</sup>				

tragende nichtraumabschließende Wände (mehrseitige Brandbeanspruchung)				
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke $t$ in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
		F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
	$\alpha_{fi} \leq 0,7$	(365) <sup>1</sup>	-	-
<sup>1</sup> Innenputz mindestens 15 mm Kalk-Gips-Putz B3 nach DIN EN 13279-1; Außenputz mindestens 20 mm Kalk-Zement-Leichtputz CS II nach DIN EN 998-1				

tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)					
	Aus- nutzungs- faktor	Mindest- dicke $t$ mm	Mindestbreite $b$ in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
			F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
	$\alpha_{fi} \leq 0,7$	(365) <sup>1</sup>	490		-
<sup>1</sup> Innenputz mindestens 15 mm Kalk-Gips-Putz B3 nach DIN EN 13279-1; Außenputz mindestens 20 mm Kalk-Zement-Leichtputz CS II nach DIN EN 998-1					

(6) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gilt im Übrigen Abschnitt 3.1.

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt  
i. V. Abteilungsleiter

Beglaubigt